

Gestaltungs- und Steuerungsspielräume im Rettungsdienst

Analyse bundeslandrechtlicher Rahmenbedingungen des
Einsatzes und der Vergütung von Rettungsdiensten



STUDIEN
BERICHT

Gestaltungs- und Steuerungsspielräume im Rettungsdienst

Analyse bundeslandrechtlicher Rahmenbedingungen des
Einsatzes und der Vergütung von Rettungsdiensten

Stefan Loos
Enyo Azamati

Studienbericht

für das Zentralinstitut für die kassenärztliche Versorgung
in der Bundesrepublik Deutschland

Berlin, August 2023

Autoren

Enyo Azamati
Dr. Stefan Loos
IGES Institut GmbH
Friedrichstraße 180
10117 Berlin

Inhalt

1.	Einleitung	5
2.	Übersicht über die verwendeten rechtlichen Grundlagen auf Landesebene	7
3.	Ergebnisdarstellung	8
3.1	Finanzierungssystem	8
3.2	Form der Festlegung der Vergütung des Rettungsdienstes	10
3.3	Gültigkeit des Kostendeckungsprinzips	12
3.4	Vorgehen bei Kostenüber-/unterschreitungen	14
3.5	Berücksichtigungsfähige Kosten	18
3.6	Kostenübernahme bei Fehleinsätzen	21
3.7	Regelungsebenen für Vergütungsfestsetzungen	23
3.8	Auslösender Tatbestand für die Vergütung	24
3.9	Vorgabe von Transportzielen	25
	Tabellen	4

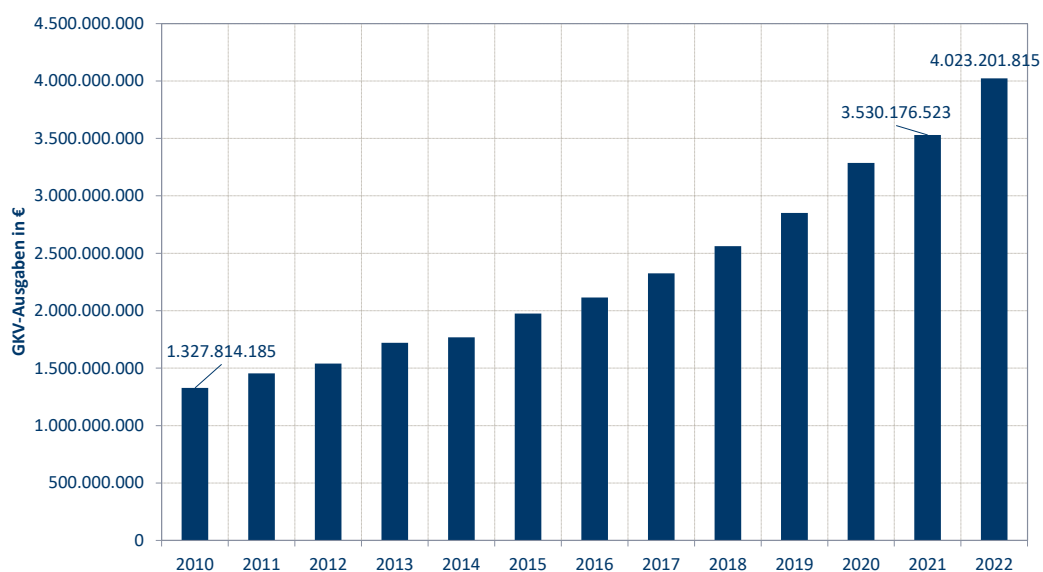
Tabellen

Tabelle 1:	Verwendete landesrechtliche Grundlagen des Rettungsdienstes	7
Tabelle 2:	Art des Finanzierungssystems nach Bundesland	9
Tabelle 3:	Übersicht zu Vergütungsformen des Rettungsdienstes nach Bundesländern	10
Tabelle 4:	Übersicht zur Gültigkeit des Kostendeckungsprinzips nach Bundesländern	13
Tabelle 5:	Übersicht zum Vorgehen im Fall von Kostenüber-/ -unterschreitungen bei der Einsatzvergütung des Rettungsdienstes nach Bundesländern	17
Tabelle 6:	Übersicht über berücksichtigungsfähige Kosten nach Bundesländern	19
Tabelle 7:	Übersicht über die Regelungen zur Kostenübernahme bei Fehleinsätzen nach Bundesländern	21
Tabelle 8:	Übersicht der Regelungsebenen für Vergütungsfestsetzungen nach Bundesländern	23
Tabelle 9:	Übersicht zu den auslösenden Tatbeständen für eine Einsatzvergütung des Rettungsdienstes nach Bundesländern	25
Tabelle 10:	Übersicht über die Vorgabe von Transportzielen nach Bundesländern	26

1. Einleitung

Die GKV-Ausgaben für den Einsatz von Rettungswagen haben sich von rund 1,3 Mrd. € im Jahre 2010 kontinuierlich auf rund 4,0 Mrd. € im Jahr 2022 erhöht (Abbildung 1). Ihr Anstieg lag mit durchschnittlich 9,7 % pro Jahr deutlich über dem der gesamten GKV-Leistungsausgaben in demselben Zeitraum (+4,3 % p. a.).

Abbildung 1: GKV-Leistungsausgaben für Rettungswagen, 2010-2022



Quelle: KJ1-Statistik des BMG

Auch im Verhältnis zur Anzahl der Leistungsfälle bei Rettungsfahrten erhöhten sich die GKV-Ausgaben überproportional stark: Während die Fallzahl im Zeitraum 2010 bis 2021 auf insgesamt rd. 5,4 Mio. Einsätze und damit um durchschnittlich 4,3 % pro Jahr zunahm – und in den Jahren 2019 und 2020 sogar rückläufig war (Abbildung 2) – lag der Anstieg der GKV-Ausgaben für Rettungswagen im Vergleichszeitraum bei durchschnittlich 9,3 % pro Jahr.

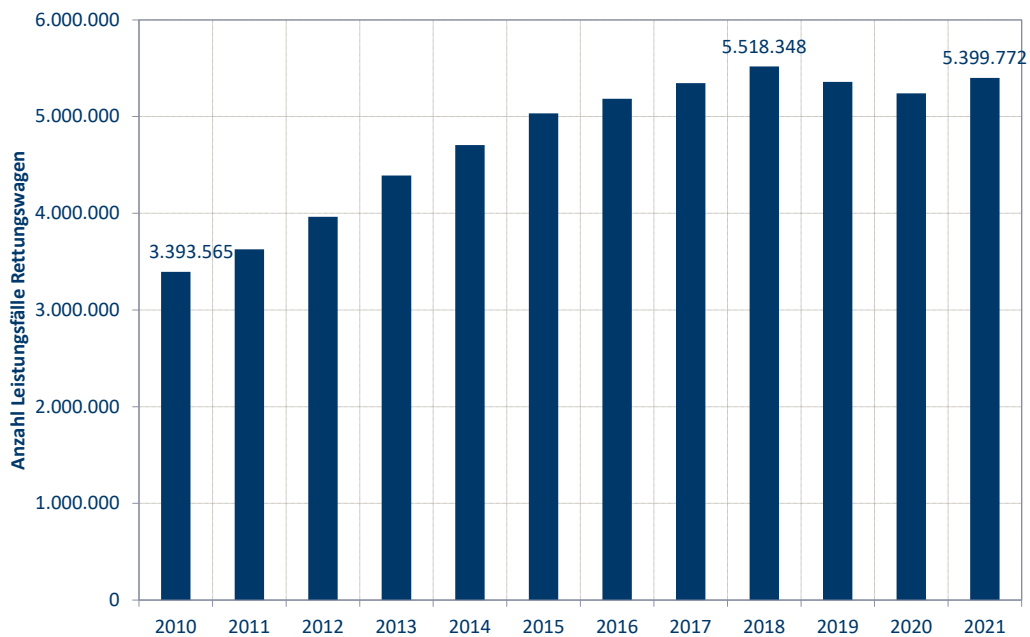
Unterschiedliche Reformmaßnahmen und Modellprojekte haben das Ziel, die Zahl der Rettungsdiensteinsätze zu reduzieren, um knappe Ressourcen effizient einzusetzen und Kosten zu senken. Die Regierungskommission für eine moderne und bedarfsgerechte Krankenhausversorgung hat in ihrer neunten Stellungnahme vom 7. September 2023 Empfehlungen zur Reform des Rettungsdienstes vorgelegt.¹

Verschiedene rechtliche Vorgaben verhindern jedoch, dass sich viele der gemachten Reformvorschläge zumindest kurzfristig (voll) umsetzen lassen. Die Rechtslage ist unübersichtlich, da die Rechtsetzung primär in die Zuständigkeit der Länder fällt

¹ [Neunte Stellungnahme und Empfehlung der Regierungskommission für eine moderne und bedarfsgerechte Krankenhausversorgung – Reform der Notfall- und Akutversorgung: Rettungsdienst und Finanzierung \(bundesgesundheitsministerium.de\)](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/Presse/2023/09/07-Stellungnahme-Regierungskommission-Notfall-und-Akutversorgung-Rettungsdienst-und-Finanzierung)

und sich dort auf unterschiedliche Normen (Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Pläne) verteilt.

Abbildung 2: Anzahl Leistungsfälle Rettungswagen für GKV-Versicherte, 2010-2021



Quelle: KG2-Statistik des BMG

Hinzu kommt, dass die konkreten Festsetzungen der Vergütungen vielfach auf kommunaler Ebene, in Form von Gebührensatzungen oder in Entgeltvereinbarungen, zwischen den Trägern des Rettungsdienstes und den Kostenträgern erfolgen. Zudem gibt es grundsätzlich eine Unterscheidung von Trägerschaft und Durchführenden/Leistungserbringern im Rettungsdienst.

Die Trägerschaft – also die grundlegende Verantwortung für die Sicherstellung des bodengebundenen Rettungsdienstes – liegt in den Flächenländern regelmäßig bei den Kreisen und kreisfreien Städten, in den Stadtstaaten beim Land. Die Träger müssen entscheiden, ob sie die Leistung des Rettungsdienstes auch selbst erbringen (im sogenannten Einheitsmodell) oder Dritte (Hilfsorganisation oder gewerbliche Unternehmen) mit der Durchführung beauftragen (TrennungsmodeLL). In fast allen Bundesländern herrscht ein TrennungsmodeLL. Daraus ergeben sich Fragen nach der Finanzierung der Rettungsdienste.

Mit der folgenden Gesetzestextanalyse wird ein erster Überblick über die landesrechtlichen Grundlagen für die Vergütung von Rettungsdiensten in Deutschland gegeben. Dafür wurden die jeweiligen Rettungsdienstgesetze der 16 Bundesländer sowie weitere landesrechtliche Grundlagen recherchiert und im Anschluss anhand von neun Fragestellungen ausgewertet. Die Ergebnisse dieser Recherche werden in den folgenden Kapiteln im Ländervergleich dargestellt.

2. Übersicht über die verwendeten rechtlichen Grundlagen auf Landesebene

Die primären rechtlichen Grundlagen für Rettungsdienste in Deutschland sind in den Rettungsdienstgesetzen zu finden. Diese wurden für alle 16 Bundesländer recherchiert und für die Auswertung herangezogen. Weitere Quellen und Dokumente wie bspw. Anwendungsverordnungen oder Rettungsdienstpläne wurden bei Bedarf und - soweit verfügbar – ergänzend hinzugezogen. Tabelle 1 zeigt die verwendeten Rechtsquellen.

Tabelle 1: Verwendete landesrechtliche Grundlagen des Rettungsdienstes

Bundesland	Rettungsdienstgesetz (amtl. Abkürzung)	weitere Regelungen auf Landesebene
Baden-Württemberg	RDG BW	- VwV-F-RD - Rettungsdienstplan 2022 Baden-Württemberg
Bayern	BayRDG	- AVBayRDG - BayILSG
Berlin	RDG	Fw BenGebO BE
Brandenburg	BbgRettG	Landesrettungsdienstplanverordnung (LRDPV)
Bremen	BremRettDG	BremHilfeG
Hamburg	HmbRDG	GebOFw
Hessen	HRDG	- RettDGV HE - Rettungsdienstplan des Landes Hessen
Mecklenburg-Vorpommern	RDG M-V	RDPVO M-V
Niedersachsen	NRettDG	BedarfVO-RettD
Nordrhein-Westfalen	RettG NRW	
Rheinland-Pfalz	RettDG	LRettDP
Saarland	SRettG	
Sachsen	SächsBRKG	SächsLRettDPVO
Sachsen-Anhalt	RettDG LSA	
Schleswig-Holstein	SHRDG	RettDGDV SH 2019
Thüringen	ThürRettG	LRDP für den Freistaat Thüringen

Quelle: IGES

3. Ergebnisdarstellung

3.1 Finanzierungssystem

Die Finanzierung der Rettungsdienste in Deutschland wird auf Ebene der Bundesländer geregelt. Die Kosten für die Durchführung des Rettungsdienstes werden von den Sozialversicherungsträgern übernommen und sind in Gebührenverordnungen oder Entgeltvereinbarungen festgelegt. Zusätzlich können die Länder einen wesentlichen Teil der Investitionen, die im Rahmen der Einrichtung, Ausstattung und des Betriebs der Rettungswachen getätigt werden, übernehmen. Einige Rettungsdienste finanzieren sich auch durch Spenden oder durch den Verkauf von Dienstleistungen an Dritte.

Die Auswertung der Rettungsdienstgesetze der 16 Bundesländer zeigt, dass die Verteilung zwischen monistischer und dualistischer Finanzierung ungefähr ausgeglichen ist. In acht Bundesländern werden die Rettungsdienste ausschließlich über Gebühren bzw. Benutzungsentgelte finanziert, die auf Landes- oder Kommunal Ebene in Vereinbarungen zwischen Kostenträgern (z. B. Landesverbände der Krankenkassen) und den Trägern des Rettungsdienstes (z. B. Landkreise und kreisfreie Städte) geschlossen werden (Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein). In sieben Bundesländern gibt es zusätzlich öffentliche Förderungen oder Investitionskosten-erstattungen durch das Land (Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinlandpfalz, Saarland, Thüringen). Ein Überblick über die Finanzierungssysteme der jeweiligen Bundesländer wird in Tabelle 2 gegeben. In Berlin gibt es als einziges Bundesland sowohl ein dualistisches als auch ein monistisches Finanzierungssystem, was sich je nach Leistungserbringer unterscheidet. So erhält die Berliner Feuerwehr Fördermittel für Investitionen und wird zusätzlich für die Ausführung ihrer rettungsdienstlichen Aufgaben über eine Gebührenordnung vergütet. Weitere Rettungsdienste, die nicht Teil der Berliner Feuerwehr sind, werden allein auf Basis von Entgeltvereinbarungen finanziert.

Tabelle 2: Art des Finanzierungssystems nach Bundesland

Bundesland	Art des Finanzierungssystems: monistisch vs. dualistisch	Rechtsgrundlagen
Baden-Württemberg	Dualistisch: Öffentliche Förderung von Investitionen und Nutzungsentgelte	§§ 26, 28 RDG BW
Bayern	Dualistisch: Investitionskostenerstattung und Benutzungsentgelte	Art. 32 BayRDG Art. 7 Abs. 1 BayILSG
Berlin	<u>Berliner Feuerwehr</u> Dualistisch: Investitionskostenerstattung und Gebührenordnung <u>Sonstige Rettungsdienste</u> Monistisch: Entgeltvereinbarung	§ 20 Abs. 1 RDG § 21 Abs. 1 RDG
Brandenburg	Monistisch: Gebührensatzung	§ 17 Abs. 1 BbgRettG
Bremen	Monistisch: Gebühren und Entgelte	§ 13 Abs. 1 Brem-RettDG § 58 Abs. 1 BremHilfeG
Hamburg	Monistisch: Gebührenordnung	§ 18 Abs. 1 HmbRDG
Hessen	Träger: Landesförderung und Nutzungsgebühren Leitungserbringer: Entgelte	§ 8 Abs. 2 HRDG § 9, 10 HRDG
Mecklenburg-Vorpommern	Dualistisch: Landesförderung von Investitionen und Benutzungsentgelte	§§ 11, 12 RDGM-V
Niedersachsen	Monistisch: Entgeltvereinbarungen	§ 15 NRettDG
Nordrhein-Westfalen	Monistisch: Gebührensatzung	§ 14 RettG NRW
Rheinland-Pfalz	Dualistisch: Landesförderung und Benutzungsentgelte	§ 11, 12 RettDG
Saarland	Dualistisch: Öffentliche Förderung und Benutzungsentgelte	§§ 12, 13 SRettG
Sachsen	Monistisch: Benutzungsentgelte	§ 32 SächsBRKG
Sachsen-Anhalt	Monistisch: Benutzungsentgelte	§ 36 RettDG LSA
Schleswig-Holstein	Monistisch: Benutzungsentgelte	§§ 6, 7 SHRDG
Thüringen	Dualistisch: Landesförderung und Benutzungsentgelte	§§ 18, 19 ThürRettG

Quelle: IGES auf Basis der aufgeführten Rechtsgrundlagen

3.2 Form der Festlegung der Vergütung des Rettungsdienstes

Grundsätzlich gibt es zwei Arten der Festlegung der Vergütung von Einsätzen des Rettungsdienstes: entweder im Rahmen einer Gebührenordnung/-satzung oder durch eine Entgeltvereinbarung.

Die Gebührenordnung wird meist von den Kommunen als Träger des Rettungsdienstes in einem einseitigen, hoheitlichen Akt erlassen. Allerdings ist die andere Seite (d. h. die der Kostenträger) regelmäßig anzuhören; teilweise sehen die landesrechtlichen Ermächtigungen für die Gebührenfestsetzung auch vor, dass die Zustimmung der Kostenträger angestrebt werden soll (Hamburg). Länder mit einem reinen Gebührenmodell sind z. B. Brandenburg, Hamburg und Nordrhein-Westfalen. In diesen Ländern mit einer Gebührensatzung ist der Rettungsdienst grundsätzlich nach dem sogenannten Submissionsmodell organisiert.

In Ländern mit einer Entgeltvereinbarung wird der Rettungsdienst nach dem Konzessionsmodell organisiert. Hier werden die Entgelte grundsätzlich zwischen den Aufgabenträgern und/oder Durchführenden einerseits und den Kostenträgern andererseits vereinbart. Für den Fall der Nichteinigung sind Schiedsstellen vorgesehen. Länder mit einem reinen Entgeltvereinbarungsmodell sind z. B. Baden-Württemberg, Bayern und Niedersachsen (Tabelle 3).

Darüber hinaus gibt es Länder, in denen es sowohl Gebührensatzungen als auch Entgeltvereinbarungen gibt bzw. geben kann. In Ländern wie Bremen, Sachsen-Anhalt und Thüringen soll grundsätzlich eine Entgeltvereinbarung geschlossen werden. Wird dabei keine Einigung erzielt, kann die zuständige Schiedsstelle – sozusagen als Ersatzvornahme – eine Gebührensatzung erlassen. In anderen Ländern existieren Satzungen und Vereinbarungen parallel (z. B. in Berlin und Hessen für unterschiedliche Durchführende und in Sachsen für unterschiedliche Versicherte).

Tabelle 3: Übersicht zu Vergütungsformen des Rettungsdienstes nach Bundesländern

Bundesland	Vergütungsform (Entgeltvereinbarung vs. Gebührensatzung)	Rechtsgrundlagen
Baden-Württemberg	Konzessionsmodell – Entgeltvereinbarung zwischen Leistungsträgern und den Kostenträgern einheitlich	§ 28 RDG BW
Bayern	Konzessionsmodell – Entgeltvereinbarung zwischen den Sozialversicherungsträgern einheitlich mit den Durchführenden des Rettungsdienstes oder ihren Landesverbänden	Art. 34 Abs. 2 BayRDG
Berlin	<u>Berliner Feuerwehr</u> Submissionsmodell – Gebührenverordnung; die Zustimmung der Kostenträger über die Höhe der Gebühren ist anzustreben. <u>Sonstige Rettungsdienste</u> Konzessionsmodell – Entgeltvereinbarung zwischen Aufgabenträgern und (den Landesverbänden der) Kostenträger(n)	§§ 20, 21 RDG

Bundesland	Vergütungsform (Entgeltvereinbarung vs. Gebührensatzung)	Rechtsgrundlagen
Brandenburg	Submissionsmodell – Gebührensatzung	§ 17 BgbRettG
Bremen	Konzessionsmodell – Entgeltvereinbarung zwischen Aufgabenträger und Kostenträger, bei Nichtbestehen einer Vereinbarung Gebührensatzung durch Aufgabenträger	§ 58 Abs. 1 BremHilfEG
Hamburg	Submissionsmodell – Gebührenordnung; die Zustimmung der Kostenträger über die Höhe der Beträge ist anzustreben	§ 18 Abs. 1 HmbRDG
Hessen	Wenn Träger selbst tätig werden: Gebühren; Wenn Dritte tätig werden: Konzessionsmodell – Entgeltvereinbarung zwischen Leistungserbringern und Leistungsträgern	§§ 9, 10 HDRG
Mecklenburg-Vorpommern	Konzessionsmodell – Entgeltvereinbarung zwischen Aufgabenträgern und Kostenträgern	§ 12 Abs. 2 RDG M-V
Niedersachsen	Konzessionsmodell – Entgeltvereinbarung	§ 15 NRettDG
Nordrhein-Westfalen	Submissionsmodell – Gebührensatzung	§ 14 RettDG NRW
Rheinland-Pfalz	Konzessionsmodell – Entgeltvereinbarung auf Landesebene zwischen den Verbänden der Kostenträger einerseits sowie den Landesverbänden der Sanitätsorganisationen oder den sonstigen Einrichtungen andererseits	§ 12 Abs. 5 RettDG
Saarland	Konzessionsmodell – Entgeltvereinbarung einheitlich für das Saarland zwischen dem Träger des Rettungsdienstes und den Kostenträgern; auch als Budget möglich	§§ 12, 13 SRettG
Sachsen	Primär Konzessionsmodell – Entgeltvereinbarung zwischen Aufgaben- und Kostenträgern; für Benutzer, die nicht der GKV angehören, können Gebühren durch Satzung festgelegt werden.	§ 32 Abs. 1, 5 SächsBRKG
Sachsen-Anhalt	Primär Konzessionsmodell – Entgeltvereinbarung; bei Nichteinigung Gebührensatzung mit Gelegenheit zur Stellungnahme durch Kostenträger	§§ 39, 40 RettDG LSA
Schleswig-Holstein	Konzessionsmodell – Entgeltvereinbarung zwischen Aufgaben- und Kostenträgern	§ 7 SHRDG
Thüringen	Primär Konzessionsmodell: Entgeltvereinbarung zwischen den Aufgabenträgern und/oder den Durchführenden einerseits und den Kostenträgern und ihren Verbänden andererseits; bei Nichteinigung Gebührensatzung mit Gelegenheit zur Stellungnahme durch Kostenträger	§ 20 Abs. 1, 3 ThürRettG

Quelle: IGES auf Basis der aufgeführten Rechtsgrundlagen

3.3 Gültigkeit des Kostendeckungsprinzips

Gebühren werden grundsätzlich als Benutzungsgebühren nach den Vorgaben der jeweiligen Kommunalabgabenordnungen der Länder festgesetzt. Nach Pötsch (2019: 164)² gibt es aber einige Grundsätze für die Gebührenfestsetzung, die unabhängig von den konkreten Landesgesetzen gelten. Dazu gehören u. a. folgende Grundsätze und Prinzipien:

- ◆ Grundsatz der Gebührengerechtigkeit: grundsätzliche Gleichbehandlung der Gebührensuldner (Art. 3 Abs. 1 GG)
- ◆ Grundsatz der Periodengerechtigkeit: wird z. B. bei späterem Ausgleich von Über-/Unterdeckungen durchbrochen
- ◆ Grundsatz der Vertretbarkeit: Einbeziehung z. B. von sozialen/ökologischen Aspekten und Anreizaspekten
- ◆ Äquivalenzprinzip: Gebühr muss dem Wert der Leistung entsprechen
- ◆ Kostendeckungsprinzip: primär als Kostenüberschreitungsverbot
- ◆ Erforderlichkeitsprinzip: Leistungserbringung muss sparsam und wirtschaftlich erfolgen (Verbot von Übermaß und Willkür)

Insbesondere mit dem Erforderlichkeitsprinzip, aber auch mit dem Äquivalenzprinzip, korrespondiert das allgemeine Wirtschaftlichkeitsgebot gemäß § 12 SGB V, wonach Leistungen (hier: der Rettungsdienst) ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein müssen und das Maß des Notwendigen nicht überschreiten dürfen. Diese Vorschrift bindet Leistungserbringer, Patienten und die Gesetzlichen Krankenkassen gleichermaßen. Sie ist damit nicht nur relevant für die Fälle, in denen die Vergütungen zwischen Aufgaben-/Leistungssträgern und den Krankenkassen verhandelt werden. Entsprechend haben die Landesrettungsdienstgesetze die obigen Formulierungen vielfach zumindest teilweise übernommen (z. B. § 2a RettG NRW und § 21 Abs. 1 RDG Berlin³). Allerdings – so Pötsch (2019: 164) – verbleibt den Kommunen bei der Ausgestaltung des Rettungsdienstes grundgesetzlich garantiert (Art. 28 Abs. 2 GG) ein breites „Organisationsermessen“, das eindeutig nur durch die „Willkürgrenze“ limitiert wird.

In Tabelle 4 findet sich eine Übersicht über die Gültigkeit des Kostendeckungsprinzips.

² Pötsch M (2019) Die Kalkulation von Rettungsdienst- und Leitstellengebühren mit Satzungsaufstellung. Eine länderübergreifende Darstellung. Kohlhammer.

³ Dort heißt es für die Kostenkalkulation bei den Entgeltverhandlungen: „Dabei sind die Kosten zugrunde zu legen, die einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung unter Gewährleistung der Leistungsfähigkeit entsprechen. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (...) unberührt.“

Tabelle 4: Übersicht zur Gültigkeit des Kostendeckungsprinzips nach Bundesländern

Bundesland	Kostendeckungsprinzip (ja/nein)	Rechtsgrundlagen
Baden-Württemberg	Nicht konkretisiert – Der Entgeltermittlung liegt ein Kostenblatt zugrunde	§ 28 Abs. 2 RDG BW
Bayern	Ja – Erstattung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten	Art. 32 BayRDG
Berlin	<u>Berliner Feuerwehr:</u> Ja – Gebührenordnung auf Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung <u>Sonstige Rettungsdienste:</u> Den Entgelten sind Kosten zugrunde zu legen, die einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung unter Gewährleistung der Leistungsfähigkeit entsprechen; Verweis auf Wirtschaftlichkeitsgebot des SGB V.	§ 20 Abs. 1 RDG § 21 Abs. 1 RDG
Brandenburg	Ja – Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll voraussichtliche Kosten des jeweiligen Trägers des Rettungsdienstes decken, jedoch nicht übersteigen.	§ 17 Abs. 3 BbgRettG
Bremen	Ja – Entgelte müssen die einvernehmlich festgestellten wirtschaftlichen Gesamtkosten des Rettungsdienstes decken.	§ 58 Abs. 1 BremHilfeG
Hamburg	Ja – Die Gebühren sollen die Gesamtkosten des öffentlichen Rettungsdienstes decken.	§ 18 Abs. 2 HmbRDG
Hessen	Ja – Bei Über- oder Unterdeckung ist ein Ausgleich auszuführen.	§ 10 Abs. 2 HRDG
Mecklenburg-Vorpommern	Nicht konkretisiert – Für Kosten des öffentlichen Rettungsdienstes, die im Rahmen der bedarfsgerechten Aufgabenerfüllung bei sparsamer Wirtschaftsführung entstehen, werden Benutzungsentgelte vereinbart.	§ 12 Abs. 1 RDG M-V
Niedersachsen	Ja – Die Summe der Entgelte muss die vereinbarten Gesamtkosten des Rettungsdienstes decken.	§ 15 Abs. 3 NRettDG
Nordrhein-Westfalen	Ja – Die Festsetzung der Gebühren in der Gebührensatzung erfolgt auf der Grundlage eines Bedarfsplanes.	§ 14 Abs. 1 RettG NRW
Rheinland-Pfalz	Ja – Entgelte sind so zu bemessen, dass sie die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten, die auf Basis einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung, einer sparsamen Betriebsführung sowie einer leistungsfähigen Organisation entstehen, decken.	§ 12 Abs. 1 RettDG
Saarland	Ja – Entgelte werden so vereinbart, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen	§ 13 Abs. 1 SRettG

Bundesland	Kostendeckungsprinzip (ja/nein)	Rechtsgrundlagen
	Kosten, die im Rahmen bedarfsgerechter Aufgabenerfüllung bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung entstehen, gedeckt sind.	
Sachsen	Nicht konkretisiert – Die Entgelte sind so zu bemessen, dass auf der Grundlage einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung ein bedarfsgerechter, leistungsfähiger und wirtschaftlicher Rettungsdienst gewährleistet ist.	§ 32 Abs. 1 Sächs-BRKG
Sachsen-Anhalt	Ja – Die Nutzungsentgelte sind so zu bemessen, dass sie auf der Grundlage der bedarfsgerechten Strukturen, einer leistungsfähigen Organisation sowie einer wirtschaftlichen Betriebsführung voraussichtlichen Kosten des Rettungsdienstes decken.	§ 39 Abs. 1 RettDG LSA
Schleswig-Holstein	Ja – Die Gesamtkosten des Rettungsdienstes sind durch die Summe der Benutzungsentgelte zu refinanzieren (Kostendeckung).	§ 7 Abs. 1 SHRDG
Thüringen	Ja – Die Benutzungsentgelte für die Notfallrettung und den Krankentransport sind so zu bemessen, dass sie auf Grundlage einer bedarfsgerechten und leistungsfähigen Organisation sowie einer wirtschaftlichen und sparsamen Betriebsführung die Kosten des Rettungsdienstes decken.	§ 18 Abs. 2 Thür-RettG

Quelle: IGES auf Basis der aufgeführten Rechtsgrundlagen

3.4 Vorgehen bei Kostenüber-/unterschreitungen

Die – primär kostendeckend ausgerichteten – Vergütungen im Rettungsdienst sollen prospektiv vereinbart werden, zum Teil auch als Budget. Fraglich ist, was passiert, wenn diese prospektiv ermittelten Vergütungen/Budgets unter- bzw. überschritten werden, sei es aufgrund von Kostensteigerungen (z. B. bei Lohn- und Energiekosten) oder aufgrund von reduzierten Einsatzzahlen (z. B. aufgrund einer veränderten Patientensteuerung).

In vielen Bundesländern finden sich für diesen Fall keine Regelungen in den hier durchgesehenen Rechtsquellen (Tabelle 5).

Vergleichsweise detaillierte Regelungen zum Ausgleich gibt es in Hessen; dort sieht § 42 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes Folgendes vor:

- ◆ (1) Weichen die gesamten tatsächlichen Leistungen innerhalb eines Rettungsdienstbereiches von den vorausgerechneten ab, sind die dadurch entstehenden Kostenüber- oder -unterdeckungen bei den nachfolgenden Vereinbarungen entsprechend zu berücksichtigen. Kostenüber- oder -

unterdeckungen, die einzelnen Leistungserbringern im Rahmen der laufenden Wirtschaftsführung entstehen, werden nicht ausgeglichen mit Ausnahme solcher, die während eines Vereinbarungszeitraumes aufgrund von Rechtsvorschriften, Tarifverträgen oder entsprechenden allgemeinen Vergütungsregelungen entstehen.

- ◆ (2) Kostenüber- oder -unterdeckungen, die einzelnen Leistungserbringern dadurch entstehen, dass die tatsächlich erbrachten Leistungen wesentlich von den geschätzten abweichen, sind von diesen unverzüglich untereinander auszugleichen.
- ◆ (3) Die Kostenüber- oder -unterdeckungen nach Abs. 1 sind auf Verlangen der Leistungsträger oder Leistungserbringer zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens nach drei Jahren, in der dann zu treffenden Vereinbarung im Rahmen des dortigen Gesamtbudgets auszugleichen. Hierbei sind die Benutzungsentgelte entsprechend anzupassen.
- ◆ (4) Ein Ausgleich nach Abs. 3 ist in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 ausgeschlossen, wenn die Vertragsparteien stattdessen für die dort genannten Unwägbarkeiten im Voraus einen angemessenen Wagniszuschlag vereinbaren.

Auch in Sachsen-Anhalt finden sich vergleichsweise ausführliche Regelungen zum Umgang mit Kostenunter- bzw. -überdeckungen. In § 39 Abs. 5,6 RettDG-LSA heißt es:

- ◆ (5) Werden in der Notfallrettung die der Nutzungsentgelthöhe zugrunde liegenden, für die Abrechnungsperiode prognostizierten Einsatzzahlen wesentlich über- oder unterschritten, können sich hieraus ergebende Mehr- oder Mindereinnahmen zum Gegenstand von Entgeltverhandlungen zwischen Leistungserbringer und Kostenträger gemacht werden, und es kann ein Ausgleich über die Nutzungsentgelte nach Absatz 1 Satz 1 für alle Einsätze einer folgenden Abrechnungsperiode nutzungsentgelterhöhend oder -mindernd vereinbart werden. Die Gegenrechnung der sich aus der Überschreitung oder Unterschreitung der Einsatzzahlen ergebenden Mehr- oder Minderkosten kann Gegenstand dieser Verhandlungen sein.
 - ◆ (6) Ergibt sich in der Notfallrettung über Absatz 5 hinaus eine Differenz zwischen den tatsächlichen und den für die Nutzungsentgeltvereinbarung von den Kostenträgern anerkannten voraussichtlichen Kosten, kann das Ergebnis der Rechnungslegung Gegenstand der Verhandlungen nach Absatz 1 Satz 1 für die übernächste Abrechnungsperiode sein. Ergibt sich in der Notfallrettung oder in der qualifizierten Patientenbeförderung eine Kostendifferenz durch bei Festlegung der Nutzungsentgelte nicht einkalkulierte und nicht vorhersehbare Investitionen, die aus einer Änderung von Rechtsvorschriften oder Maßnahmen entsprechend § 7 Abs. 6 oder § 30 Abs. 6 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 resultieren, können diese
-

Gegenstand der Verhandlungen sein. Ein Ausgleich kann, soweit er vereinbart wird, in der Regel nur über die Entgelte einer gesamten Abrechnungsperiode vorgenommen werden; im Fall des Satzes 2 kann der Leistungserbringer von den Kostenträgern Nachverhandlungen über eine Nutzungsentgeltanpassung bereits unmittelbar im Leistungszeitraum oder in der nächsten Abrechnungsperiode verlangen.

In beiden Ländern (Hessen, Sachsen-Anhalt) sind unterschiedliche Ausgleichsmodalitäten in Abhängigkeit von den Gründen der Über-/Unterdeckung vorgesehen.

Bei den Ländern, in denen es in den durchgesehenen Rettungsdienstgesetzen keine (oder nur sehr knappe Regelungen) gibt und bei denen die Entgeltfestsetzung per Gebührensatzung erfolgt, greifen die allgemeinen Vorgaben der Kommunalabgabengesetze der Länder (z. B. § 6 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW), § 6 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG BB), Art. 8 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für den Freistaat Bayern (KAG BY)). Dort heißt es dann recht allgemein:

- ◆ NRW: Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes sind innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.
 - ◆ Bayern: Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraums ergeben, sind innerhalb des folgenden Bemessungszeitraums auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.
 - ◆ Brandenburg: Kostenüberdeckungen müssen, Kostenunterdeckungen können spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden.
-

Tabelle 5: Übersicht zum Vorgehen im Fall von Kostenüber-/unterschreitungen bei der Einsatzvergütung des Rettungsdienstes nach Bundesländern

Bundesland	Vorgehen bei Abweichungen	Rechtsgrundlagen
Baden-Württemberg	Keine Regelung	
Bayern	Ergibt sich eine Differenz zwischen den tatsächlichen und den für die Kostenvereinbarung von den Sozialversicherungsträgern anerkannten voraussichtlichen Kosten, ist das Ergebnis der Rechnungslegung zum Gegenstand der nächstmöglichen Entgeltverhandlungen zu machen; dieser Ergebnisvortrag ist ausgeschlossen, wenn die Kosten des Durchführenden, des Betreibers der ILS oder der Zentralen Abrechnungsstelle als Budget vereinbart wurden.	Art. 34 Abs. 7 BayRDG
Berlin	Keine Regelung	
Brandenburg	Kostenüberdeckungen müssen, Kostenunterdeckungen können spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden.	§ 17 Abs. 3 BbgRettG
Bremen	Keine Regelung	
Hamburg	Keine Regelung	
Hessen	Abweichungen sind grundsätzlich angemessen zu berücksichtigen; Plan: Kostenüber- oder -unterdeckungen sind bei nachfolgenden Vereinbarungen zu berücksichtigen, wenn diese nicht im Rahmen der laufenden Wirtschaftsführung entstanden sind oder vorab durch einen Wagniszuschlag ersetzt wurden.	§ 42 RettDGV HE § 10 Abs. 2 HRDG
Mecklenburg-Vorpommern	Keine Regelung	
Niedersachsen	Die durch Abweichung der tatsächlichen von den der Kostenkalkulation zugrunde gelegten voraussichtlichen Einsatzzahlen verursachten Über- oder Unterdeckungen sind bei der nächsten Entgeltvereinbarung zu berücksichtigen. Abweichungen der tatsächlich entstandenen von den vereinbarten Gesamtkosten sind nur zu berücksichtigen, soweit dies vom Aufgabenträger und den Kostenträgern vereinbart worden ist.	§ 15 Abs. 3 NRettDG
Nordrhein-Westfalen	Keine Regelung	
Rheinland-Pfalz	Keine Regelung	
Saarland	Keine Regelung	
Sachsen	Keine Regelung	

Bundesland	Vorgehen bei Abweichungen	Rechtsgrundlagen
Sachsen-Anhalt	Werden in der Notfallrettung die der Nutzungsentgelthöhe zugrunde liegenden, für die Abrechnungsperiode prognostizierten Einsatzzahlen wesentlich über- oder unterschritten, können sich hieraus ergebende Mehr- oder Mindereinnahmen zum Gegenstand von Entgeltverhandlungen zwischen Leistungserbringer und Kostenträger gemacht werden, und es kann ein Ausgleich über die Nutzungsentgelte nach Absatz 1 Satz 1 für alle Einsätze einer folgenden Abrechnungsperiode nutzungsentgelterhöhend oder -mindernd vereinbart werden. Die Gegenrechnung der sich aus der Überschreitung oder Unterschreitung der Einsatzzahlen ergebenden Mehr- oder Minderkosten kann Gegenstand dieser Verhandlungen sein.	§ 39 Abs. 5 RettDG-LSA
Schleswig-Holstein	Keine Regelung	
Thüringen	Keine Regelung	

Quelle: IGES auf Basis der aufgeführten Rechtsgrundlagen

3.5 Berücksichtigungsfähige Kosten

In den Rettungsdienstgesetzen der Länder werden die berücksichtigungsfähigen Kosten unterschiedlich detailliert beschrieben. Welche Kosten hier komplett oder auch anteilig miteinfließen, ist auch von der Finanzierungsstruktur im jeweiligen Bundesland (monistisch oder dualistisch; siehe Abschnitt 3.1) abhängig.

Auch hierzu enthalten die Kommunalabgabengesetze der Länder Vorgaben (z. B. § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW), § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG BB), Art. 8 Abs. 2, 3 des Kommunalabgabengesetzes für den Freistaat Bayern (KAG BY)).

In Tabelle 6 werden einige Kostenpunkte beispielhaft beschrieben, da diese sich je nach Bundesland unterscheiden und die Beschreibungen in den jeweiligen Gesetzen teilweise sehr umfangreich sind. Eine besonders detaillierte Darstellung der berücksichtigungsfähigen Kosten findet sich als Anlage zur Ausführungsverordnung zum Rettungsdienstgesetz im Freistaat Bayern. Einige Kostenpunkte wurden jedoch vermehrt und bundesländerübergreifend als insbesondere berücksichtigungsfähig aufgeführt:

- ◆ Aus- und Fortbildungskosten für das Rettungsdienstpersonal
- ◆ Kosten für Fehlfahrten
- ◆ Kosten der integrierten Leitstellen

Tabelle 6: Übersicht über berücksichtigungsfähige Kosten nach Bundesländern

Bundesland	Berücksichtigungsfähige Kosten (ausgewählte Aspekte)	Rechtsgrundlagen
Baden-Württemberg	<p><u>Bei öffentlicher Förderung:</u> Kosten für Errichtung von Rettungswachen, Projekte zur technischen oder organisatorischen Weiterentwicklung</p> <p><u>Bei Entgelten:</u> Mietkosten für Einrichtungen des Rettungsdienstes, durch den Einsatz ehrenamtlicher Kräfte ersparte Kosten, Abschreibungen für Sachspenden, weitere Kostenaufstellung gemäß Formblatt, welches durch den Landesausschuss für den Rettungsdienst erstellt wird</p>	<p>§ 26 Abs. 2 RDG BW</p> <p>§ 28 Abs. 2 RDG BW</p>
Bayern	<p><u>Bei Investitionskostenerstattung</u> Anteil der auf den Rettungsdienst entfallenden Kosten der integrierten Leitstelle</p> <p><u>Bei Entgelten:</u> Ansatzfähige Kosten sind der bewertete Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen für die Erbringung von rettungsdienstlichen Leistungen und die Vorhaltung der dafür erforderlichen Mittel</p>	<p>§ 27 AV-BayRDG § Art. 7 Abs. 1 BayILSG</p>
Berlin	<p><u>Bei Gebühren:</u> Kosten auf Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung; Investitionskosten und Kosten der Reservevorhaltung sind nicht zu berücksichtigen</p>	<p>§ 20 RDG</p>
Brandenburg	<p>Insbesondere u. a.: Investive Kosten, Kosten erforderlicher Aus- und Weiterbildung, Betriebs- und Personalkosten der Rettungswachen, integrierten Leitstellen und zentralen Koordinierungsstellen, Kosten für Fehlfahrten</p>	<p>§ 17 Abs. 4 BbgRettG</p>
Bremen	<p>Insbesondere u. a.: Anzahl und Standorte von Rettungswachen, Anzahl der erforderlichen Einsatzmittel, Aus- und Fortbildungsbedarf, rettungsdienstliche Anteile der Einsatzleitstelle</p>	<p>§ 28 Abs. 1 BremHilfGe</p>
Hamburg	<p>Insbesondere u. a.: Kosten, die sich für die notwendige Vorhaltung und Organisation des öffentlichen Rettungsdienstes ergeben, Kosten für die bedarfsgerechte Aus- und Fortbildung des Rettungsdienstpersonals, Kosten für Fehlfahrten</p>	<p>§ 18 Abs. 2 HmbRDG</p>
Hessen	<p><u>Bei Erstattungen durch das Land u. a.:</u> Beschaffung, Wartung und Instandsetzung des landeseigenen Informationstechnik- und Funknetzes zur Wahrnehmung der Aufgaben der Zentralen Leitstellen.</p> <p><u>Bei Benutzungsentgelten:</u> Kosten, die im Rahmen der bedarfsgerechten rettungsdienstlichen und notärztlichen Aufgabenerfüllung bei sparsamer Wirtschaftsführung entstehen</p>	<p>§ 8 Abs. 2 HRDG</p>
Mecklenburg-Vorpommern	<p>Insbesondere u. a.: Abschreibungen für rettungsdienstbedingtes Anlagevermögen, Betriebs- und Personalkosten der Rettungswachen, Rettungsleitstellen, zentralen</p>	<p>§ 12 Abs. 1 RDG M-V</p>

Bundesland	Berücksichtigungsfähige Kosten (ausgewählte Aspekte)	Rechtsgrundlagen
	Koordinierungsstellen, Kosten erforderlicher Aus- und Fortbildung, Kosten für Fehlfahrten	
Niedersachsen	Kosten eines wirtschaftlich arbeitenden Rettungsdienstes	§ 15 Abs. 1 NRettdG
Nordrhein-Westfalen	<u>Bei Festsetzung der Gebühren:</u> Kosten der Aus- und Fortbildung, Fehleinsätze, anteilige Kosten für die Inanspruchnahme der Leitstellen	§ 14 Abs. 3, 5, 6 RettdG NRW
Rheinland-Pfalz	<u>Bei Benutzungsentgelten</u> Betriebskosten u. a.: Kosten für den Ärztlichen Leiter Rettungsdienst, Kosten für die Aus- und Fortbildung, Kosten für Fehlfahrten	§ 12 Abs. 2 RettdG
Saarland	<u>Bei Förderung durch das Land:</u> Ausgaben für die Errichtung der Rettungswachen und deren Ausstattung, Rettungsdienstfahrzeuge; Ausstattung und Einrichtung der Integrierten Leitstellen <u>Bei Entgelten:</u> Die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten des Rettungsdienstes, einschließlich der rettungsdienstlichen Kosten der Integrierten Leitstelle Saar und der Rettungsmittel	§ 13 Abs. 1 SRettdG
Sachsen	Insbesondere u. a.: Kosten der Ausbildung und Ergänzungsausbildung, Kosten der Errichtung und Unterhaltung rettungsdienstlicher Einrichtungen einschließlich Abschreibungen, Miet- und Pachtzinsen sowie die Verwaltungskosten der Träger des Rettungsdienstes, Fehleinsätze	§ 32 Abs.1 SächsBRKG
Sachsen-Anhalt	Insbesondere u. a.: anteilige Kosten der integrierten Rettungsdienstleitstellen und deren Betrieb, die anteiligen Kosten der sonstigen notwendigen Kommunikationsinfrastruktur und deren Betrieb, die Kosten Aus-, Weiter- und Fortbildung des Personals	§ 38 Abs. 3 RettdG LSA
Schleswig-Holstein	U. a. Kosten der Aus- und Fortbildung des nichtärztlichen medizinischen Personals, der Weiterqualifizierung der Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten zu Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern, Kosten des Digitalfunks soweit sie auf den Rettungsdienst entfallen	§ 6 Abs. 2 SHRDG
Thüringen	<u>Bei Zuwendungen des Landes:</u> Investitionen in Erfüllung des Landesrettungsdienstplans <u>Bei Benutzungsentgelten:</u> Kosten für die bedarfsgerechte Ausbildung zu Notfallsanitätern sowie für die weitere Ausbildung von Rettungsassistenten zu Notfallsanitätern	§ 18 Abs. 3 ThürRettdG § 19 Abs. 1 ThürRettdG
Quelle:	IGES auf Basis der aufgeführten Rechtsgrundlagen	

3.6 Kostenübernahme bei Fehleinsätzen

Die Definition von Fehleinsätzen unterscheidet sich nach Bundesländern, und auch die Regelungen zur Kostenübernahme sind individuell geregelt. Beispiele für Fehleinsätze sind:

- ◆ Tod der Person nach Alarmierung, aber vor Eintreffen des Rettungsmittels
- ◆ Bewusste Fehalarmierungen
- ◆ Unbewusste Fehalarmierungen
- ◆ Fehleinschätzungen über Notwendigkeit der Inanspruchnahme durch alarmierende Person
- ◆ Keine Person am Einsatzort anzutreffen
- ◆ Ambulante Behandlung am Einsatzort ohne Transport
- ◆ Mehrfachdisposition von Rettungsmitteln

In sieben Bundesländern werden in den jeweiligen Rettungsdienstgesetzen keine Regelungen diesbezüglich genannt oder nicht näher beschrieben, wie die Kostenübernahme geregelt ist. In den übrigen Ländern werden entweder klare Kostenträger für bestimmte Arten von Fehleinsätzen genannt (Baden-Württemberg und Hamburg, Hessen), oder die Kosten für Fehlfahrten und Fehleinsätze sind bei der Kalkulation der Gebühren und Entgelte zu berücksichtigen (Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Thüringen) (Tabelle 7).

Tabelle 7: Übersicht über die Regelungen zur Kostenübernahme bei Fehleinsätzen nach Bundesländern

Bundesland	Kostenübernahme bei Fehleinsätzen	Rechtsgrundlagen
Baden-Württemberg	<ul style="list-style-type: none"> - Verursacher als Kostenträger: bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten - Veranlasser als Kostenträger: bei Veranlassung des Einsatzes wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis 	§ 28a Abs. 1, 2 RDG BW
Bayern	Keine Regelung	
Berlin	Berliner Feuerwehr: Bei ungerechtfertigten Alarmierungen werden Gebühren erhoben.	§ 20 Abs. 1 RDG
Brandenburg	Keine Regelung	
Bremen	In die wirtschaftlichen Gesamtkosten des Rettungsdienstes sind auch die Kosten für Fehleinsätze einzubeziehen.	§ 58 Abs. 1 Brem-RettDG
Hamburg	<ul style="list-style-type: none"> - Kosten für Fehlfahrten werden anteilig auf die von allen Gebührenpflichtigen zu tragenden Gebühren aufgeteilt. 	§ 18 Abs. 3, 6 HmbRDG

Bundesland	Kostenübernahme bei Fehleinsätzen	Rechtsgrundlagen
	<ul style="list-style-type: none"> - Gebührenpflichtiger ist die Patientin oder der Patient, für die bzw. für den die Alarmierung ausgelöst worden ist. Dies gilt auch für den Fall, dass die Patientin oder der Patient keinen Transport zur weitergehenden medizinischen Behandlung wünscht, oder ein solcher Transport aus anderen Gründen nicht oder nicht mehr erforderlich ist. - Bei missbräuchlicher Alarmierung hat der oder die Verantwortliche Kostenerstattung zu leisten. 	
Hessen	Kosten für Fehlfahrten gehören zu den Aufwendungen der Leistungserbringer.	§ 37 RettDGV HE
Mecklenburg-Vorpommern	Kosten für Fehlfahrten und Fehleinsätze werden in Benutzungsentgeltvereinbarungen berücksichtigt.	§ 12 Abs. 1 Nr. 8 RDG M-V
Niedersachsen	Keine Regelung	
Nordrhein-Westfalen	Auch Fehleinsätze können in die Gebührensatzungen als ansatzfähige Kosten aufgenommen werden. Ist ein Rettungsdienstinsatz notwendig geworden, ohne dass ein Transport durchgeführt wurde, kann der Träger rettungsdienstlicher Aufgaben von der Verursacherin bzw. dem Verursacher nur dann Kostenersatz verlangen, wenn der Einsatz auf missbräuchlichem Verhalten der Verursacherin oder des Verursachers beruht.	§ 14 Abs. 5 RettG NRW
Rheinland-Pfalz	Zu den Betriebskosten zählen die Kosten für die Einsätze im Rettungsdienst auch dann, wenn eine Beförderung nicht erfolgt ist (Fehlfahrten)	§ 12 Abs. 23 RettDG
Saarland	Keine Regelung	
Sachsen	Fehleinsätze und uneinbringliche Forderungen sind grundsätzlich in die Entgeltbemessung einzubeziehen.	§ 32 Abs. 1 Sächs-BRKG
Sachsen-Anhalt	Keine Regelung	
Schleswig-Holstein	Lediglich Regelung zum Missbrauch und Fehlgebrauch von Notrufeinrichtungen	§ 31 SHRDG
Thüringen	Bei der Kalkulation der Benutzungsentgelte sind auch Kosten für Fehleinsätze zu berücksichtigen.	§ 20 Abs. 2 Thür-RettG

Quelle: IGES auf Basis der aufgeführten Rechtsgrundlagen

3.7 Regelungsebenen für Vergütungsfestsetzungen

Um die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen, sind überwiegend die Landkreise und kreisfreien Städte als Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die Aufgaben des Rettungsdienstes entweder selbst zu übernehmen oder entsprechende Organisationen (z. B. Deutsches Rotes Kreuz, Arbeiter Samariter Bund, Johanniter) als Leistungserbringer zu beauftragen. Entsprechend und dem Kostendeckungsansatz folgend wird die Vergütung des Rettungsdienstes grundsätzlich auf kommunaler Ebene festgelegt (Tabelle 8).

Wenn aus fachlichen oder wirtschaftlichen Gründen ein kommunenübergreifender Zusammenschluss sinnvoll ist, sind die benachbarten Landkreise und kreisfreien Städte per Gesetz zur Zusammenarbeit in Rettungsdienstbereichen verpflichtet; dies ist u. a. in Hessen der Fall.

In Bayern, dem Saarland und Sachsen können sich Landkreise bzw. Rettungsdienstbereiche außerdem zu Zweckverbänden für Rettungsdienst- und Feuerwehralarmierung (ZRF) zusammenschließen und innerhalb dieser Zweckverbände einheitliche Vergütungsvereinbarungen festlegen.

In vier Bundesländern (Berlin, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Saarland) wird die Vergütung des Rettungsdienstes auf Landesebene geregelt, das heißt es gibt eine landesweit einheitliche Vereinbarung zwischen den Leistungserbringern und den Sozialversicherungsträgern bzw. ihren Landesverbänden zur Finanzierung der Aufgaben des Rettungsdienstes.

Tabelle 8: Übersicht der Regelungsebenen für Vergütungsfestsetzungen nach Bundesländern

Bundesland	Regelungsebene	Rechtsgrundlagen
Baden-Württemberg	Wird nicht konkretisiert	§ 28 Abs. 4 RDG BW
Bayern	Kommunal	Art. 4 BayRDG
Berlin	Landesweit	§ 21 Abs. 1 RDG
Brandenburg	Kommunal	§ 17 Abs. 1 BbgRettG
Bremen	Kommunal	§ 58 Abs. 1 BremHilfeG
Hamburg	Landesweit	§ 18 Abs. HmbRDG
Hessen	Kommunal	§ 10 Abs. 1, 2 HRDG
Mecklenburg-Vorpommern	Kommunal	§ 12 Abs. 2 RDG M-V
Niedersachsen	Kommunal	§ 15 Abs. 1 NRettDG
Nordrhein-Westfalen	Kommunal	§ 14 Abs. 5 RettG NRW
Rheinland-Pfalz	Landesweit	§ 12 Abs. 5 RettDG
Saarland	Landesweit	§ 13 Abs. 1 SRettG

Bundesland	Regelungsebene	Rechtsgrundlagen
Sachsen	Kommunal	§ 32 Abs. 1 SächsBRKG
Sachsen-Anhalt	Kommunal	§ 39 Abs. 1 RettDG LSA
Schleswig-Holstein	Kommunal	§ 7 Abs. 1 SHRDG
Thüringen	Kommunal	§ 20 Abs. 1 ThürRettG

Quelle: IGES auf Basis der aufgeführten Rechtsgrundlagen

3.8 Auslösender Tatbestand für die Vergütung

Obwohl es schon seit längerem Reformüberlegungen gibt, wird der Rettungsdienst im SGB V noch immer primär als Transportleistung qualifiziert. Entsprechend liegt es – leistungsrechtlich gedacht – nahe zu vermuten, dass eine entsprechende Einsatzvergütung des Rettungsdienstes erst dann zustande kommt, wenn auch ein Patient vom Einsatzort zu einer geeigneten Gesundheitseinrichtung transportiert wird. Eine solche Regelung setzt allerdings auch den Anreiz, Patienten zu transportieren, bei denen dies aus medizinischen Gründen nicht notwendig ist, z. B. wenn – was häufig der Fall ist – eine medizinische Versorgung vor Ort ausreicht. Alternativ bietet es sich an, schon die Alarmierung bzw. den Einsatz eines Rettungswagens als vergütungsauslösenden Tatbestand zu betrachten: Entsprechende Vorgaben finden sich z. B. in den landesrechtlichen Regelungen von Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen. In den meisten Ländern finden sich zu dieser Fragestellung jedoch keine Regelungen in den Rettungsdienstgesetzen (Tabelle 9). Diese können aber auf kommunaler Ebene näher beschrieben sein. So wird z. B. in der Stadt Magdeburg durch Satzung geregelt, dass die Nutzungsentgeltschuld mit der Beauftragung des Rettungsdienstes entsteht.⁴ Dem Äquivalenzprinzip würde es entsprechen, wenn es unterschiedliche Gebühren für die unterschiedlichen gebührenausslösenden Tatbestände geben würde.

⁴ Nutzungsentgeltsatzung für den Rettungsdienstbereich der Landeshauptstadt Magdeburg

Tabelle 9: Übersicht zu den auslösenden Tatbeständen für eine Einsatzvergütung des Rettungsdienstes nach Bundesländern

Bundesland	Auslösender Tatbestand für Vergütung	Rechtsgrundlagen
Baden-Württemberg	Keine Regelung	
Bayern	Keine Regelung	
Berlin	Keine Regelung	
Brandenburg	Keine Regelung	
Bremen	Keine Regelung	
Hamburg	Die Gebührenpflicht wird ausgelöst durch die Alarmierung des öffentlichen Rettungsdienstes.	§ 18 Abs. 5 HmbRDG
Hessen	Keine Regelung	
Mecklenburg-Vorpommern	Beginn der Hilfsfrist: Zeitpunkt der Alarmierung	
Niedersachsen	Keine Regelung	
Nordrhein-Westfalen	Keine Regelung	
Rheinland-Pfalz	Keine Regelung	
Saarland	Keine Regelung	
Sachsen	Keine Regelung	
Sachsen-Anhalt	Keine Regelung	
Schleswig-Holstein	Keine Regelung	
Thüringen	Keine Regelung	

Quelle: IGES auf Basis der aufgeführten Rechtsgrundlagen

3.9 Vorgabe von Transportzielen

Die Zieleinrichtungen, die im Rahmen der Notfallrettung mit Notarzt oder Rettungswagen angefahren werden sollen, sind sehr allgemein beschrieben. Sie werden überwiegend als nächstgelegene und/oder für die weitere Versorgung geeignete Einrichtung bezeichnet und somit nicht weiter konkretisiert. Nur drei Bundesländer erwähnen zusätzlich explizit Krankenhäuser bei der Beschreibung des Transportziels (Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen) (Tabelle 10).

Tabelle 10: Übersicht über die Vorgabe von Transportzielen nach Bundesländern

Bundesland	Beschreibung des Transportziels	Rechtsgrundlagen
Baden-Württemberg	Eine für die weitere Versorgung geeignete Einrichtung	§ 1 RDG BW
Bayern	Eine für die weitere Versorgung geeignete Einrichtung	Art. 2 BayRDG § 8 AVBayRDG
Berlin	Eine für die weitere Versorgung geeignete Einrichtung	§ 2 RDG
Brandenburg	Eine für die weitere Versorgung geeignete Einrichtung	§ 3 BbgRettG
Bremen	Eine für die weitere Versorgung geeignete Einrichtung	§ 3 BremRettDG
Hamburg	Ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus oder andere Einrichtung	§ 3 HmbRDG
Hessen	Eine für die weitere Versorgung geeignete Einrichtung	§ 3 HRDG
Mecklenburg-Vorpommern	Eine für die weitere Versorgung geeignete Einrichtung	§ 2 RDG M-V
Niedersachsen	Eine für die weitere Versorgung geeignete Einrichtung	§ 2 NRettDG
Nordrhein-Westfalen	Ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus oder zur Diagnose und Behandlung geeignete Einrichtung	§ 2 RettG NRW
Rheinland-Pfalz	Eine für die weitere Versorgung geeignete Einrichtung	§ 2 RettDG
Saarland	Eine für die weitere Versorgung nächstgelegene, geeignete Einrichtung	§ 2 Abs. 2 SRettG
Sachsen	Das nächstgelegene geeignete Krankenhaus oder andere für die weitere Versorgung nächstgelegene, geeignete Einrichtungen	§ 2 Abs. 2 Sächs-BRKG
Sachsen-Anhalt	Eine für die weitere Versorgung geeignete Einrichtung	§ 2 Abs. 1 RettDG LSA
Schleswig-Holstein	In eine der nächstgelegenen geeigneten Behandlungseinrichtungen	§ 2 Abs. 1 SHRDG
Thüringen	Eine für die weitere Versorgung geeignete Behandlungseinrichtung	§ 3 Abs. 3 Thür-RettDG

Quelle: IGES auf Basis der aufgeführten Rechtsgrundlagen



IGES Institut GmbH
Friedrichstraße 180
10117 Berlin
www.iges.com

